



**Anhörung zum Entwurf der kantonalen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)**

(vom JSD versandt als Vernehmlassungsvorlage am 5. Januar 2010)

**Montag, 1. Februar 2010, ab 09.00 Uhr, Spiegelhof, Sitzungszimmer 037**

Anwesend zur Entgegennahme der Stellungnahmen:

- Regierungsrat Hanspeter Gass, Vorsteher Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)
- Prof. Dr. iur. Thomas Sutter-Somm, vom JSD eingesetzter Experte
- Dr. iur. Davide Donati, Leiter Bereich Recht JSD
- lic. iur. Corinna Kaupp, Bereich Recht JSD, *Protokoll*

Nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache erscheinen:

**1. Zivilgericht und Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt  
09.00 – 09.45 Uhr:**

- Dr. iur. Hardo Loehr, vorsitzender Präsident Zivilgericht
- lic. iur. Bruno Lötscher-Steiger, Präsident Zivilgericht
- Dr. iur. Fabia Beurret-Flück, Präsidentin Zivilgericht
- Dr. iur. Andreas Freivogel, vorsitzender Präsident Sozialversicherungsgericht
- Dr. iur. Markus Grolimund, Vorsteher Zivilgerichtsschreiberei

Gass: (Begrüssung und einführende Worte)

Sutter: (Kurze einführende Worte zur im Gesetzesentwurf gewählten Zuständigkeitsordnung)

Loehr: Das Basler Zivilgericht zeichnete sich bisher durch eine sehr schlanke Organisation aus. Mit der neuen Schweizerischen ZPO wird das System aber verlangsamt und aufwändiger. Das Zivilgericht möchte dennoch weiterhin möglichst effizient bleiben. Der vorgelegte kantonale Gesetzesentwurf zur Umsetzung der ZPO entspricht dem. Das Zivilgericht hat im Entwurf nichts gesehen, das die gewünschte Effizienz im Rahmen der ZPO verhindern könnte. Für das Zivilgericht ist allerdings die Personalseite sehr wichtig. Eine Aufstockung des Gerichtspersonals wird notwendig sein. Für das Zivilgericht gehören die beiden Themenbereiche Umsetzung gesetzliche Regelung ZPO und Personal untrennbar zusammen und sollten auch zusammen behandelt werden.

Sutter: Zur Effizienz: Diesem berechtigten Anliegen des Zivilgerichts wird im Entwurf in mehreren Punkten Rechnung getragen, z.B. ist in einfachen familienrechtlichen Sachen gemäss einem Anliegen des Zivilgerichts die Einzelrichterkompetenz vorgesehen. Allerdings wurden

sogenannte ordentliche „Bagatellstreitigkeiten“ zwischen 10'000 und 30'000 Franken Streitwert dem Dreiergericht zugeordnet, da für Leute des Mittelstandes und der KMU solche Streitsummen eben keine Bagatellen sind. Die Akzeptanz des Urteils eines Kollegialgerichts ist als höher einzuschätzen als diejenige des Urteils eines Einzelrichters, was zu weniger Rechtsmittelergreifungen führt.

Gass: Zur personalrechtlichen Seite: Das Präsidialdepartement (PD) ist für die Berichterstattung im Personalbereich der Gerichte zuständig. Die Koordination zwischen JSD und PD ist im Gange und die zeitliche Abstimmung wird angestrebt.

Loehr: Für das Zivilgericht ist die zeitliche Komponente wesentlich. Am 1. Januar 2011 brauchen wir das Personal, damit die Anwendung der neuen ZPO funktioniert. Z.B. werden viel mehr Urteile als bisher schriftlich begründet werden müssen.

Lötscher: Bisher war die Zuständigkeit bezüglich der Gerichte in der Verwaltung klar. Wir konnten alles beim alten Justizdepartement einreichen. Nun fand ein beidseitiges Vortasten wegen der neuen Departemente statt. Für das Zivilgericht lassen sich die inhaltlichen und die personellen Fragen nicht trennen. Das Zivilgericht trauert zwar der alten Basler ZPO nach, akzeptiert aber die neue Schweizerische ZPO. Die vorgesehene gesetzliche Anpassung in Basel an die Schweizerische ZPO wird vom Zivilgericht auch akzeptiert. Das Zivilgericht hat pro Jahr ca. 4'500 Verfahren (darin eingeschlossen mündliche Verfahren, familienrechtliche und ordentliche Kammerprozesse, Schiedsgerichtsfälle). Das heisst, dass ca. 55'000 Verfügungen pro Jahr getroffen werden. Im Vergleich mit der Zeit von vor 60 Jahren sind es heute 40% mehr mündliche Fälle, 56% mehr Scheidungen und 30% mehr übrige Kammerfälle. Daher besteht in personeller Hinsicht schon jetzt Nachholbedarf beim Zivilgericht. Von den 4'500 Verfahren pro Jahr mussten aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelung nur in 80 Fällen schriftliche Begründungen abgefasst werden. Wegen der neuen Regelung in der ZPO, dass der Verzicht auf eine schriftliche Begründung des Urteils den Verzicht auf das Rechtsmittel bedeutet, erwartet das Zivilgericht eine drastische Steigerung der schriftlichen Begründungen. Als unterste Annahme geht das Zivilgericht von neu 800 Fällen mit schriftlicher Begründung pro Jahr aus. Bei einer mündlichen Urteilsbegründung liegt der Sinn darin, den Betroffenen ein Urteil möglichst verständlich zu erklären. Wenn ein Urteil vom Gericht schriftlich begründet wird, richtet sich die Begründung nicht nur an die Parteien, sondern auch an die nächste Instanz. Die Fälle werden daher im Tonfall tendenziell „schlechtgeschrieben“, um sich vor der nächsten Instanz zu erklären. Das zieht die häufigere Ergreifung von Rechtsmitteln nach sich. Der zu erwartende Mehraufwand bei den Begründungen lässt sich für gewisse Fallgruppen wie z.B. den Rechtsöffnungen mit Textbausteinen etwas abfedern, aber die Präsidenten müssen die Urteile trotzdem lesen. Auf jeden Fall werden für die zusätzlichen Begründungen mehr Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nötig sein. Zur Zeit hat das Zivilgericht Basel 0,9 GerichtsschreiberInnen pro Präsidium. An den übrigen Schweizer Gerichten sind 1,6 – 3,5 GerichtsschreiberInnen pro Präsidium Standard. Zudem muss eine Aufstockung der Zivilgerichtspräsidien ins Auge gefasst werden. Das Zivilgericht hat beim Personal sowohl Nachholbedarf als auch Bedarf aufgrund der neuen ZPO. Dabei ist der Personalbedarf aufgrund der neuen Schlichtungsbehörde nicht zu vergessen. Das ist im Moment das Problem und die grosse Sorge des Zivilgerichts: In einer Zeit, wo es ums Sparen geht, müssen Personalforderungen gestellt werden aufgrund eines neuen Systems und einer anderen Struktur. Daher ist nicht nur das PD, sondern auch das JSD gefordert bezüglich des Personals, es besteht eine Wechselwirkung.

Beurret: Inhaltlich ist das Zivilgericht mit der vorgelegten Gesetzesvorlage zur kantonalen Umsetzung der ZPO einverstanden. Darüber hat das Kollegium des Zivilgerichts beraten und es besteht Konsens. Ich bin als Dienstälteste nun 13 Jahre am Zivilgericht. Es sind meiner Wahrnehmung nach nicht nur die Fallzahlen, die zugenommen haben, sondern zur zunehmenden Arbeitsbelastung haben auch die wachsende Komplexität der Fälle, die Anwaltsdichte und die Bevölkerungsstruktur beigetragen. Vor 13 Jahren konnten wir an einem Morgen sechs Fälle behandeln, heute sind es nur noch vier. Wir kommen nicht mehr schneller durch, weil mehr Leute anwaltlich vertreten sind (das ist keine Kritik, sondern ihr Recht), die Anwälte mehr und längere Eingaben machen, oft Übersetzungen stattfinden müssen und die Leute komplexere Probleme haben. Es ist unklar, wie die Entwicklung der Fälle bei der neuen Schlichtungsbehörde aussehen wird.

Grolimund: Die ganze Organisation der allgemeinen Schlichtungsbehörde muss neu geschaffen werden. Es werden im Entwurf ja nicht nur die GerichtspräsidentInnen als SchlichterInnen vorgesehen, sondern auch noch GerichtsschreiberInnen. Das ist gut so, da die Präsidien nicht noch damit ganz belastet sind, aber bei den eingesetzten GerichtsschreiberInnen geht das an ihrer Arbeit als GerichtsschreiberInnen ab. Es muss in diesem Zusammenhang auch der Einsatz der sechs VolontärInnen neu definiert werden. Daher stelle ich die Frage nach dem weiteren Vorgehen.

Freivogel: Für das Sozialversicherungsgericht wurde alles in befriedigender Art und Weise im Entwurf gelöst. Der Gesetzesentwurf ist gut gelungen. Das Sozialversicherungsgericht ist, bis auf den einen strittigen Punkt (siehe Ratschlag), zufrieden mit der Vorlage. Die personellen Ressourcen des Sozialversicherungsgerichts werden sich aufgrund der Vorlage nicht ändern. Das Gericht muss schon jetzt Urteile immer schriftlich begründen. Schriftliche Begründungen sind tatsächlich immer ein Mühlstein.

Donati: Zum weiteren Vorgehen: Das Protokoll der heutigen Anhörung wird zum Ratschlagsentwurf dazugelegt. Anfang März soll der Entwurf in der Regierung behandelt werden. Das JSD hat natürlich auch realisiert, dass Sach- und Personalfragen nicht auseinandergerissen werden können, sondern einen Zusammenhang aufweisen. Daher sind wir in engem Kontakt mit dem PD.

Grolimund: Wird es denn nun beim Grossen Rat ein oder zwei Geschäfte geben?

Donati: Bei der Strafprozessordnung wurde die Sachfrage tatsächlich von der Personalfrage getrennt. Für alle Personalforderungen der Gerichte gibt es eine separate Vorlage, die aber möglichst zeitgleich mit der Vorlage zur ZPO in die Regierung und danach in den Grossen Rat gelangen soll.

Grolimund: Wir haben Bedenken, wenn die Geschäfte zu weit auseinandergehen.

Donati: Ich muss noch auf den Budgetprozess im Grossen Rat hinweisen, an den gedacht werden muss.

Lötscher: Bis zum 1. Januar 2011 sollten ja nach unseren Vorstellungen auch noch Wahlen für die neuen Richter stattfinden und ca. acht GerichtsschreiberInnen angestellt werden.

Gass: Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates (JSSK) ist zur Zeit mit grossen Geschäften eingedeckt. Für den Grossen Rat müssen die Gerichte sauber differenzieren können, was ihre personellen Bedürfnisse aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und was ihre Bedürfnisse aufgrund der neuen ZPO sind. Darüber wird im Grossen Rat Rechenschaft abzulegen sein.

Lötscher: Wir hielten uns bisher zurück wegen der neuen ZPO. Wir haben unsere Forderungen schon vor Jahren eingebracht. Wir haben schon 2005 und 2007 wegen des Personals

vorgesprochen. Da hiess es dann immer: „Das wird dann mit der Einführung der neuen ZPO an die Hand genommen werden.“ So haben wir aufgrund dieses Versprechens zugewartet. Das kann man uns jetzt nicht vorhalten. In den Vorlagen sollte das ausgewiesen werden.

Beurret: Ich möchte nur den Hinweis auf den REKABAS-Bericht anbringen. Das Zivilgericht ist schon seit Jahren in einer angespannten Situation. Wir sind immer bescheiden auf Sparflamme gewesen, das sollte auf der politischen Ebene eingebracht werden. Nun haben wir die spezielle Situation mit der neuen Schweizerischen ZPO. Nun muss etwas unternommen werden. Wir haben unsere Bedürfnisse gut evaluiert. Auch die Schlichtungsstellen können erst organisiert werden, wenn wir Näheres zum Personal wissen. Wir hegen die grosse Befürchtung, dass am 1. Januar 2011 in personeller Hinsicht nichts da ist.

Sutter: Es gibt seit ca. 1935 in Basel gleich viele Zivilgerichtspräsidien. Es sind viele Faktoren für die Arbeitszunahme vorhanden. Ich möchte aber doch noch zu den zu erwartenden vielen zusätzlichen Begründungen bemerken, dass ein Urteil ja nicht folgenlos und ohne weiteres zu begründen ist, eine Urteilsbegründung muss immerhin verlangt werden. Ich möchte auch noch bemerken, dass der Bund sich bei Neuerungen nicht immer überlegt, was sie für die Kantone bedeuten, Stichwort neue EDV-Plattform bei den Gerichten. Die Zivilgerichtsbarkeit ist in Basel jedenfalls alles andere als auf Rosen gebettet. Es gibt sicher Nachholbedarf.

Lötscher: Die Begründung ist tatsächlich nicht ganz folgenlos wegen der Gebühren. Ein Teil der Begründungsproblematik kann daher möglicherweise mit einem entsprechenden Gebührentarif aufgefangen werden. Die Realität sieht aber so aus, dass sehr viele Verfahren, z.B. die Eheschutzverfahren, die Massenprozesse sind, im Kostenerlass geführt werden.

Gass: Ich fasse zusammen: Das Zivilgericht ist mit dem Entwurf EG ZPO offenbar zufrieden. Wir müssen aber unbedingt den Zeitplan im Auge behalten und möglichst schnell durch die Regierung und den Grossen Rat wegen der organisatorischen Fragen.

## **2. Advokatenkammer Basel (AKBS)** **09.45 – 10.05 Uhr**

- Dr. iur. Balthasar Bessenich, Präses AKBS
- Dr. iur. Caspar Zellweger, Statthalter AKBS

Gass: (Begrüssung und einführende Worte)

Sutter: (Kurze einführende Worte zur im Gesetzesentwurf gewählten Zuständigkeitsordnung)

Bessenich: Die Advokatenkammer bedankt sich sehr für den Einbezug in die Gesetzgebungsarbeiten. Der Vorstand der AKBS hat unlängst getagt und den vorgelegten Gesetzesentwurf für sehr gut befunden. Wichtige Entscheide sind richtig getroffen worden. Der Rahmen der ZPO wurde sehr gut genutzt. Insbesondere sind wir sehr froh über die Abgrenzung der Zuständigkeiten Einzelrichter / Dreiergericht / Fünfergericht. Baselland hat ja dem Druck ins Einzelrichtertum nachgegeben. Wir finden es aber wichtig für die Akzeptanz der Urteile, wenn in Streitsachen bald ein Kollegialgericht eingesetzt wird. Ein Prozess um 15'000 Franken ist keine Lappalie. Im Entwurf war für mich die Terminologie, was ein „Gerichtsmitglied“ ist, ob nun mit oder ohne Gerichtsschreiber, nicht immer einfach zu verstehen. Der institutionelle Teil wurde mit dem Entwurf sehr gut gelöst. Es gibt ja noch die Diskussion um die Re-

vision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Dort geht es um mehr als nur um das Personelle. Prüfwert wird dort die Einführung eines Handelsgerichts sein. Auch die nun vorgesehene besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts ist nicht der Weisheit letzter Schluss für die nächsten 30 Jahre. Die AKBS hat ihren Einbezug in die Gesetzgebungsarbeit sehr geschätzt. Auch bei zukünftigen Projekten ist ein solcher Einbezug erwünscht, auch wenn wir uns bewusst sind, dass dies jeweils viel Arbeit bedeutet.

Zellweger: Ich möchte meinen Dank dafür aussprechen, dass ich als Delegierter der AKBS in der Expertengruppe zur Ausarbeitung der Gesetzesvorlage zur Einführung der ZPO mitwirken konnte. Als Praktiker konnte ich dort meinen Beitrag leisten, habe aber auch viele interessante Sachen über den Gesetzgebungsprozess erfahren. Ich möchte dies als Anfang einer guten Tradition werten. Die Arbeit in dieser Gruppe war offen, schnell, effizient und sachgerichtet, was der vorliegende Entwurf beweist. Es wurde bis anhin deutlich, dass der vorliegende Entwurf nur ein erster Schritt, ein weiterer Mosaikstein auf dem Weg zu einer Basler Justizreform sein kann. Es ist in Basel nach 60 bis 80 Jahren, in denen immer einfach das bestehende System weitergeführt wurde, ein Effort nötig. Es ist politisch vertretbar, mit der Reform weiterzumachen. Eventuell sogar mit einer Revision der Kantonsverfassung, die ja für die Schaffung von neuen oder anderen Gerichtsinstanzen geändert werden muss. Eine Justizreform ist in Basel unumgänglich und geht über das rein Personelle hinaus. Mit der eidgenössischen ZPO, die in allen Kantonen das gleiche Verfahren einführt, stellt sich die Frage, ob der Gerichtsplatz Basel attraktiver gestaltet werden könnte. Im Sinne des Wettbewerbs als attraktiver Gerichtsstandort. Zum Beispiel könnte der Gerichtsplatz Basel durch günstigere Gerichtsgebühren promoviert werden. ZH und GE haben sich ja als Schiedsgerichtsplätze etabliert. In Basel gibt es so etwas ja schon im Notariatsbereich.

Gass: (Dankt für die Stellungnahme und weist auf das weitere Vorgehen hin).

Sutter: Eine Totalrevision des GOG wird kommen müssen. Zur angesprochenen Terminologie „Gerichtsmittglied“: Nach Art. 124 ZPO ist ein Gerichtsschreiber bezüglich gewisser prozessualer Handlungen nicht Gerichtsmittglied. Deshalb waren die Formulierungen im kantonalen Gesetzesentwurf nicht ganz einfach.

Donati: Zum weiteren Vorgehen: Das Protokoll der heutigen Anhörung wird zum Ratsschlagsentwurf dazugelegt. Anfang März soll der Entwurf in der Regierung behandelt werden. Dann kommt er in den Grossen Rat (JSSK). Das JSD hat das Anliegen der AKBS auf Einbezug in solche Geschäfte aufgenommen. Bei der StPO hat das leider anfänglich nicht so gut geklappt, das konnte aber nun geheilt werden.

Gass: (Schlussworte)

### **3. Mieterinnen- und Mieterverband Basel (MV) 10.05 – 10.35 Uhr**

- lic. iur. Kathrin Bichsel, Präsidentin MV
- Patrizia Bernasconi, Geschäftsleiterin MV
- lic. iur. Beat Leuthardt, Leiter Rechtsabteilung und Co-Geschäftsleiter MV

Gass: (Begrüssung und einführende Worte)

Bichsel: Der MV hält eine solche Anhörung für sehr gut. Der MV hat Ihnen Ende letzter Woche als schriftliche Stellungnahme zur Anhörung ein Schreiben vom 18. Dezember 2009 zu-

kommen lassen, auf das wir uns heute beziehen. Ich möchte daraus das zentrale Anliegen des MV herausstreichen: In Art. 204 der Schweizerischen ZPO ist das *persönliche Erscheinen der Parteien vor der Schlichtungsstelle* vorgeschrieben. Aus unserer Sicht ist dadurch das Prinzip der Waffengleichheit vor Gericht nicht erfüllt. In den nächsten Jahren stehen aufgrund der zunehmenden Sanierungen von Gebäuden Massenfälle an, mit zum Teil bis an die 60 bis 100 vom MV zu vertretenden Mietparteien. Wie soll das gehen mit dem persönlichen Erscheinen von 60 Parteien vor der Schlichtungsstelle und einem innerhalb von zwei Monaten zu verhandelndem Verfahren? Nach der bisherigen Basler ZPO mussten die Parteien nicht persönlich erscheinen.

Sutter: Ich nehme zuerst kurz zu den anderen im Schreiben vom 18. Dezember 2009 schriftlich gemachten Bemerkungen des MV Stellung: Die *Rechtsberatungsfunktion* der paritätischen Schlichtungsbehörden ist in Art. 201 Abs. 2 ZPO vorgeschrieben. Der vorgelegte Entwurf zum kantonalen Schlichtungsstellengesetz sieht denn auch in § 2 Abs. 2 ausdrücklich vor, dass die Mietschlichtungsstelle als Rechtsberatungsstelle amtiert. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht, womit der Gesetzesentwurf der Forderung des MV entspricht. Das *Vorschlagsrecht der Verbände* ist neu genau gleich wie bisher geregelt. Die Bestimmungen des kantonalen Schlichtungsstellengesetzes stimmen in der bisherigen und neuen Fassung wörtlich überein, weshalb es sich hier wohl um ein Missverständnis handelt. Die Verbände müssen wie bisher ihre Vorschläge beim Regierungsrat einreichen. Der Gesetzesentwurf entspricht also auch hier den Forderungen des MV. Zur *Öffentlichkeit* der Schlichtungsstellenverhandlungen: Der MV will offenbar, dass die in Art. 203 Abs. 3 ZPO genannten Gründe des öffentlichen Interesses, bei denen von der zwingend vorgesehenen Nichtöffentlichkeit von Schlichtungsverfahren abgewichen werden kann, vom Kanton gesetzlich festgelegt werden. Das ist bundesrechtlich nicht zulässig, da die ZPO grundsätzlich eine Kodifikation (=Gesetz mit abschliessenden Regelungen) ist, was bedeutet, dass kantonales Recht keine anders lautenden Bestimmungen aufstellen kann. Gemäss Bundesgesetzgeber ist nach Art. 203 Abs. 3 ZPO die Entscheidung, ob ein öffentliches Interesse an der Öffentlichkeit einer Schlichtungsverhandlung besteht, von der Schlichtungsbehörde und nicht vom kantonalen Gesetzgeber zu treffen. Es liegt daher im Ermessen der Mietschlichtungsstelle, ob sie eine Verhandlung öffentlich macht, was ja wohl bei den angesprochenen Massenverfahren der Fall sein wird.

Leuthardt: Der Kanton BE hat dies aber dennoch gesetzlich festgelegt.

Sutter: Das ist nicht zulässig. Es ist auch nicht unbedingt richtiger, nur weil der Kanton Bern das macht. Es ist einzig die Aufgabe der Schlichtungsbehörde, eine sinnvolle Praxis zur Öffentlichkeit der Verhandlungen zu entwickeln.

Leuthardt: Der Kanton BE hat bewusst eine bundesrechtswidrige Regelung aufgestellt. Ist es nicht denkbar, dass die Schlichtungsstelle in Basel ein eigenes Gesetz hat? Gäbe es wirklich keine Akzeptanz dafür, dass dort drin bezüglich der Öffentlichkeit der Verhandlungen die Ausnahme zur Regel erhoben würde? Mit einer solchen kantonalen Regelung müsste nicht in jeden Einzelfall bei der Schlichtungsstelle eine öffentliche Verhandlung beantragt werden.

Sutter: Eine solche kantonale Korrektur der bundesrechtlichen Regelung geht nicht. Der Bundesgesetzgeber schreibt der Schlichtungsbehörde eine Einzelfallentscheidung vor, da kann der kantonale Gesetzgeber nicht einfach eine generell-abstrakte Regelung der Öffentlichkeitsfrage einführen. Für das *persönliche Erscheinen der Parteien* vor der Schlichtungsstelle gilt genau das Gleiche: Das ist in Art. 204 ZPO abschliessend bundesrechtlich geregelt. Es ist ausgeschlossen und eine entsprechende kantonale Vorschrift wäre bundes-

rechtswidrig, wenn die bundesrechtlichen Vorschriften durch eine kantonale Norm ergänzt würden, welche die „wichtigen Gründe“ von Art. 204 Abs. 3 ZPO (Ausnahmen vom persönlichen Erscheinen) gesetzlich konkretisieren würde. Die „wichtigen Gründe“ sind vielmehr durch die rechtsanwendende Schlichtungsbehörde zu konkretisieren. Daher enthält der vorliegende Gesetzesentwurf keine Vorschriften über das persönliche Erscheinen der Parteien. Das wäre gar nicht möglich.

Leuthardt: Das haben wir befürchtet. Wir haben uns mit Herrn Zappalà vom Hauseigentümerversband abgesprochen. Er teilt unsere Auffassung. Das Problem liegt darin, dass bei dieser bundesrechtlichen Regelung in jedem Einzelfall die entsprechenden Anträge gestellt werden müssen. Das bedeutet mehr Aufwand für alle Seiten. Die ganze „Mieterszene“ - und damit sind alle beteiligten Seiten gemeint - wäre sehr dankbar, wenn es da mehr Spielraum gäbe. Vielleicht könnte man das doch in eine Verordnung reinschreiben. Ein weiteres Thema ist *unsere Vertretung*: Die Vertretung durch den MV ist in keinem Gesetz oder in keiner Verordnung erwähnt. Es wäre gut, wenn das in einem solchen Erlass drinstünde und wer die betreffenden Verbände sind. Das sieht auch Herr Zappalà so. Zu unserer Forderung nach einem *kostenlosen Verfahren der Mietgerichte* (Zivilgericht und Verwaltungsgericht): Dazu ein aktuelles Beispiel: Seit fünf Jahren ist ein Fall zwischen Gribi/Theurillat und dem MV hängig. Die Gegenseite wählte den Betreuungsweg anstatt den Weg über die Schlichtungsstelle. Das ist die neue Tendenz: Die Schlichtungsstelle wird weggelassen und es wird auf die Mietgerichte gesetzt. Dadurch entsteht ein Kostenproblem bei den Verfahren vor den Mietgerichten. Die Unentgeltlichkeit der Verfahren auch vor den Mietgerichten ist ein dringendes Anliegen des MV, das schon vor 10 Jahren von Herrn René Brigger ins Parlament eingebracht wurde.

Bichsel: MieterInnen und ArbeitnehmerInnen müssen unter hohen Gerichtsgebühren leiden. Bei Mietstreitigkeiten wegen Mietzinserhöhungen ist der Streitwert und somit die Gebühren schnell sehr hoch. Die Gerichtskosten bilden eine Riesenschwelle für betroffene Mieterinnen und Mieter.

Sutter: Es gibt im Kanton das Schlichtungsstellengesetz. Der vorliegende Entwurf zur Anpassung an die ZPO beruht bezüglich der Mietschlichtungsstelle auf dem bisherigen Konzept und somit bleibt alles beim Alten. Da bleibt von Ihrer Seite das rechtspolitische Postulat übrig, das Entscheidungsverfahren vor den Mietgerichten kostengünstiger zu machen. Bezüglich des Vorschlagsrechts der Verbände kann vielleicht etwas in eine Verordnung aufgenommen werden.

Leuthardt: Der MV dankt im Übrigen für die Umsetzung seines Kernanliegens im vorliegenden Gesetzesentwurf: Die Beibehaltung der Organisation der Mietschlichtungsstelle. Wir sprechen unsere Bewunderung für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage in so kurzer Zeit aus.

Gass: (Schlussworte)

*Kurze Pause*

#### 4. Koordination Mediation Schweiz / Basel-Stadt 10.55 - 11.15 Uhr

- lic. iur. Daniel Bäumlín, Koordination Mediation Basel-Stadt

Gass: (Begrüssung und einführende Worte)

Bäumlín: (Dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und reicht eine schriftliche Stellungnahme der Koordination Mediation Schweiz / Basel-Stadt, Datum 1. Februar 2010, ein.)

Die Koordination Mediation bezweckt den Zusammenschluss der vier grossen Mediationsverbände zum gemeinsamen Vorgehen. In den Kantonen ist das Mediationswesen verschieden angegangen worden. Der Kanton GE hat zum Beispiel ein eigenes Mediationsgesetz. Wir hatten ja die Gelegenheit, uns bereits direkt an den Experten wenden zu können, möchten aber nun unseren Anstoss noch einmal auf Regierungsebene einbringen. Wir möchten die Mediation als zum Schlichtungsverfahren *gleichwertiges Verfahren* zur Einigung von streitenden Parteien propagieren. Wir möchten keine Wiederholung der ZPO-Bestimmungen auf kantonaler Ebene, allerdings sollte dennoch die Mediation in der kantonalen Gesetzgebung vernetzt werden. Im Sinne einer Triage: Im Schlichtungsverfahren soll den Parteien die Möglichkeit zur Mediation bekanntgegeben werden. Die Schlichtungsbehörde eröffnet das Verfahren und teilt den Parteien die Wahlmöglichkeit zwischen Schlichtungsverfahren und Mediationsverfahren mit. Aus unserer Sicht sollen das Schlichtungsverfahren und das Mediationsverfahren gleichwertig sein. Im Grunde sollte sogar das Gerichtsverfahren dem Mediationsverfahren gleichwertig sein. Die Gerichte sind aber noch nicht soweit, deshalb wäre das ein zweiter Schritt. Die ZPO enthält keine Bestimmungen zur Ausbildung der Mediatorinnen und Mediatoren. Das müsste aber letztlich irgendwo der Fall sein, da die Richter das Ergebnis der Mediation ja zum Urteil erheben können. Das wird in den Verbänden koordiniert, z.B. wer für die gerichtsnahe Mediation in Frage kommt. Der zweite Punkt, den wir einbringen möchten, ist die Frage der *unentgeltlichen Mediation*. Hier enthält die ZPO für die Kantone eine Regelungsmöglichkeit. Im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsgebot möchten wir anmerken, dass jeder, auf den die Vorgaben zur unentgeltlichen Prozessführung zutreffen, unterstützt werden sollte, egal, ob er eine Mediation oder eine Schlichtung wählt. Die Mediation bringt aus unserer Sicht eine Entlastung der Gerichte und Behörden. Es wäre gut, wenn in einem Reglement festgelegt würde, wer als Mediator/in anerkannt würde und wie die Kostenregelung ist. Die Kosten werden nicht ausufern. Als Mediator amtiert in einem Fall nur eine Person, anstelle von zwei Anwälten. Mit den Gerichten müsste ausgehandelt werden, was mediierbar ist, welche Fälle dafür geeignet sind. In diesem Zusammenhang spielt auch der Streitwert eine Rolle, dort wo der Streitwert innerhalb der Spruchkompetenz der Schlichtungsbehörde liegt, sollte eventuell die Schlichtungsbehörde zum Zug kommen. Wir beantragen die Regelung der Mediation auch auf kantonaler Ebene. Das verursacht nicht mehr Kosten. In Richtlinien müssten die Kostenansätze ev. durch den Regierungsrat festgesetzt werden. Zu beachten ist auch, dass die Gerichte im Hinblick auf den 1. Januar 2011 noch gar keine Organisation für die Umsetzung der ZPO aufweisen (Gerichtsschreiber, Räume etc.). Da könnten die Mediatoren, die ja in der eigenen Infrastruktur arbeiten, eine Entlastung der Gerichte sein.

Sutter: Die Forderung nach der unentgeltlichen Mediation ist eine rein finanzpolitische Frage. Bezüglich der Forderung, die fachlichen Anforderungen an die Mediatorinnen und Mediatoren gesetzlich festzulegen, bin ich skeptisch, ob es in diesem Bereich rechtlich zulässig ist



kantonale Regelungen aufzustellen. Das ist das gleiche Problem bei der Ehe- und Familienberatung. Wenn ein Gericht Mediatoren einsetzt, kann es natürlich wählen, wen es nimmt. Zur geforderten Gleichwertigkeit der Verfahren: Die Verfahren sind nicht gleichwertig, denn die Mediation hat als solche keine Rechtshängigkeit zur Folge. Ich habe auch Bedenken, dass die von Ihnen vorgeschlagene Bestimmung § 14a Abs. 1 zur Mediation rechtlich zulässig ist. So wie sie formuliert ist, enthält sie einen zusätzlichen Verfahrensschritt, was nach der ZPO nicht zulässig ist. Überall dort, wo die ZPO den Verfahrensablauf regelt, kann ein Kanton nicht regeln.

Bäumlin: Die Bestimmung enthält keinen Widerspruch zur ZPO, sondern eine Präzisierung. Die Parteien müssen nicht von sich aus das Verfahren wählen, sondern auf Information hin mitteilen, welches Verfahren sie wollen.

Sutter: In diesem Fall ist aber die Formulierung der Bestimmung nicht gut. Sie bedeutet nicht eine reine Information, sondern den Einbau eines Verfahrensschritts.

Bäumlin: Wir haben die Formulierung so gewählt, damit das Gericht nicht im Leeren hängt und unbestimmte Zeit auf eine Antwort warten muss. Es soll ja mit dem Verfahren vorwärts gehen. Zur Qualifikation der Mediatoren: Man kann ja den Vergleich mit den Anwälten anstellen, für die es auch gesetzliche Regelungen gibt. Gewisse Mediatoren werden sich auf die Gerichtsmediation spezialisieren. Der Staat (Regierungsrat) kann doch dazu gewisse Richtlinien aufstellen, so etwa im Sinne: „Wenn jemand Gerichtsmediation macht, dann muss er in dem und dem Verband sein und diese und jene Ausbildung haben.“ Das wäre doch gerechtfertigt.

Sutter: Bei der Mediation ist es eine Frage des richtigen Weges. Der Erfolg der Mediation ist nicht abhängig von der Aufnahme eines Artikels dazu im Gesetz. Es braucht andere Faktoren. Man vergleiche dazu nur die Entwicklung im Bund. Für die Berufsregelung der Anwälte gibt es das eidgenössische Anwaltsgesetz als Grundlage. Die Mediation hat diesbezüglich das gleiche Problem wie die Familienberatung. Es wäre auch ein Problem der Wirtschaftsfreiheit, wenn das kantonale geregelt würde.

Gass: (Dank)

Donati: Zum weiteren Vorgehen: Das Protokoll der heutigen Anhörung wird zum Ratschlagsentwurf dazugelegt, ihre Eingabe ebenfalls. Anfang März soll der Entwurf in der Regierung behandelt werden. Dann kommt er in den Grossen Rat (JSSK).

Bäumlin: Wir danken ebenfalls, auch für den wohlwollenden Bericht zu unseren Anliegen im vorgelegten Ratschlagsentwurf.

## **5. Sozialdemokratische Partei (SP) Kanton Basel-Stadt**

### **11.15 – 11.40 Uhr**

- lic. iur. Ursula Metzger Junco P., Co-Präsidentin Sachgruppe Justiz der SP BS

Gass: (Begrüssung und einführende Worte).

Metzger Junco: (Reicht eine schriftliche Stellungnahme der SP Basel, datiert vom 31. Januar 2010, ein). Die Anhörung ist eine gute Sache und interessant, es wusste ja keiner, wie so was vor sich geht. Die Sachgruppe Justiz der SP hat den Entwurf besprochen. Wir halten den Entwurf für eine gute Lösung, für einen machbaren Weg. Im Entwurf wird allerdings nur das Sachliche diskutiert. Wir hätten es begrüsst, wenn man schon über die *Kosten der Vor-*

*lage* Bescheid gewusst hätte. Es ist befremdlich, dass über ein neues Gesetz beraten wird, ohne die Kosten transparent zu machen. Man hört im Moment dazu viel aus den Gerichten. Die SP hofft, dass die nötigen Ressourcen auch bewilligt werden. Zum *Schlichtungsverfahren*: Es ist sehr gut, dass alles so wie bisher geregelt wurde, das ist eine professionelle Lösung. Zur *Mediation*: An dem Entwurf gefällt nicht, dass darin die Mediation nicht Eingang gefunden hat. Die Unentgeltlichkeit der Mediation sollte analog dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege geregelt werden. Wir würden es begrüßen, wenn die unentgeltliche Mediation ausgebaut würde. Unter klarer fallweiser Prüfung der üblichen Anforderungen an die unentgeltliche Rechtspflege und unter Prüfung der Wirtschaftlichkeit, z.B. durch Festlegung eines Kostendaches für eine Mediation oder durch Ansetzen einer festgelegten Anzahl einiger Mediationsstunden. Die SP hat für die gesetzliche Regelung die vorgeschlagene Formulierung der Koordinationsgruppe Mediation übernommen. Es müsste allerdings ein Mechanismus eingebaut werden, dass die Möglichkeit zur Mediation nicht zur Fristverlängerung im Schlichtungsverfahren missbraucht werden kann. Zum *Appellationsgericht als einzige Instanz*: Durch die Ausgestaltung der besonderen zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts entsteht die Gefahr der Vermischung der Instanzen: An sich ist das Appellationsgericht zuständig, aber man besetzt die Abteilung mit Zivilgerichtspräsidenten. Dadurch ist die Unabhängigkeit der Instanzen nicht 100% gewährleistet. Ist das wirklich bundesrechtskonform? Die SP möchte anregen, dazu ein Gutachten erstellen zu lassen. Zur *Rechtsmittelbelehrung*: Die SP möchte anregen, einen Paragraphen aufzunehmen, worin die Pflicht für die Gerichte festgeschrieben steht, Rechtsmittelbelehrungen den Parteien schriftlich mitzugeben, inklusive Hinweise auf ausserordentliche Rechtsmittel, Friststillstände etc.

Gass: Zu den *Ressourcen*: Das Problem der Gerichte ist uns bewusst. Sie haben Forderungen aufgrund ihrer geltend gemachten bisherigen Unterdotierung und aufgrund des neuen Rechts. Das muss getrennt betrachtet werden. Dazu drängt die Zeit und alles muss im Zeitablauf des Budgetprozesses berücksichtigt werden. Die Gerichte gehören administrativ zum Präsidentialdepartement (PD). Dort müssen die Ressourcen angemeldet werden.

Sutter: Zur *Mediation*: Die unentgeltliche Mediation ist eine rechtspolitische Frage. Beim Gesetzesentwurf § 14a der Koordinationsgruppe Mediation habe ich Bedenken wegen der Bundesrechtskonformität, da in diesem Entwurf ein zusätzlicher Verfahrensschritt eingebaut ist (vgl. dazu Botschaft des Bundesrats). Es ginge allenfalls eine Formulierung, dass die Schlichtungsbehörde eine Informationspflicht bezüglich der Mediation hätte, aber nicht die vorgeschlagene Formulierung, die einen zusätzlichen Verfahrensschritt bedeutet. Zur *Rechtsmittelbelehrung*: Die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung ist in der ZPO abschliessend geregelt. Zur *besonderen zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts*: Die Formulierungen von Art. 75 Bundesgerichtsgesetz (BGG) und Art. 5 ZPO lauten zwar nicht ganz gleich, aber aufgrund der mehrheitlichen bisherigen Lehre und Rechtsprechung muss die in Art. 5 ZPO vorgeschriebene einzige kantonale Instanz auch immer eine obere Instanz sein. In Art. 5 ZPO wird vom Prinzip der ‚double instance‘ in den Kantonen abgewichen. Wegen der Bundesrechtskonformität ist festzustellen, dass der Bund selber solche zusammengesetzten Gerichtsinstanzen betreibt. Letztendlich ist diese besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts wohl eher eine Übergangslösung, Stichwort Handelsgericht, über das in Basel im Rahmen einer GOG Totalrevision nachgedacht werden müsste. Man hätte auch alle Fälle nach Art. 5 ZPO dem Appellationsgericht zuweisen können, aber dann hätten wir ein Personalproblem. Je nachdem, wer mit einem solchen von Ihnen vorgeschlagenen Gutachten beauftragt würde, je nachdem fiel es aus. Bis jetzt ist die gewählte Lösung nicht

unzulässig. Wenn das Bundesgericht in Zukunft zu Art. 75 BGG anderslautende Entscheide fällen würde, dann würde doch das Appellationsgericht für die Fälle nach Art. 5 ZPO zuständig werden. Es muss einfach klar festgehalten werden, dass bei der Ausarbeitung der kantonalen Vorlage die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts der einzige Weg für eine nicht zu teure und möglichst praktikable Lösung war. Sie ist zugegebenermassen ein Zwitter. Längerfristig muss bei einer Totalrevision des GOG die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts angeschaut werden. Sie ist heute eventuell als Vorstufe zu einem Handelsgericht anzusehen. Noch mal zur *Rechtsmittelbelehrung*: Es kann keine explizite kantonale Norm geschaffen werden. Nach der ZPO müssen die Gerichte ihre Urteile ordentlich eröffnen, wozu die gerichtliche Hinweispflicht auf das Rechtsmittel gehört.

Donati: Zum weiteren Vorgehen: Das Protokoll der heutigen Anhörung wird zum Ratsschlagsentwurf dazugelegt, Ihre Eingabe ebenfalls. Im Anschluss wird geprüft werden, was von den Vernehmlassungsvorschlägen übernommen wird. Anfang März soll der Entwurf in der Regierung behandelt werden. Dann kommt er in den Grossen Rat (JSSK). Es wird versucht, dass die Vorlagen des JSD zur Sache und des PD zum Personal ungefähr zeitgleich vorliegen.

Metzger Junco: Zur *Mediation* möchte ich noch sagen, dass es auch gut gehen würde, wenn ins kantonale Gesetz die Informationspflicht bezüglich des Mediationsverfahrens reingeschrieben würde, falls die von uns und der Mediationskoordinationsgruppe vorgeschlagene Vorschrift einen bundesrechtlich unerlaubten zusätzlichen Verfahrensschritt enthalten sollte.

Gass: (Schlussworte)

*Ende der Anhörung*

Ausfertigung Protokoll: 8. Februar 2010

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Corinna Kaupp